



Merkblatt zur Vorbereitung der Einkommensteuererklärung 2020 (LuF)

Wie in der Vergangenheit, so dürfen wir Sie auch in diesem Jahr wieder bitten, uns bei der Erstellung Ihrer Steuererklärungen zu unterstützen, indem Sie uns die nachfolgend aufgeführten Unterlagen - soweit vorhanden - zur Verfügung stellen.

Belege zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Bitte beachten Sie, dass hier üblicherweise Belege für einen vom Kalenderjahr 2020 abweichenden Zeitraum - dem Wirtschaftsjahr (z.B. 01.07.2020 – 30.06.2021) – erforderlich sind!

Allgemeine Unterlagen

- neuester Einheitswertbescheid mit Flächenangaben
- Mehrfachantrag mit Flächenausweis des Amtes für Landwirtschaft vom Erntejahr 2019
- Viehverzeichnis (z.B. aus Bestandsregister der HIT-Datenbank)
- letzter Steuerbescheid
- Agrardieselnummer
- Flächenveränderungen seit dem 01.05. bzw. dem 01.07.2020 (Pacht-, Kauf- und Überlassungsverträge)
- neu zugeteilte Steuernummern / Änderungen der Steuernummern

Betriebseinnahmen

- Pachteinahmen (inkl. Pachtverträge)
- Grundstücksverkäufe, -überlassungen und -entnahmen (inkl. notarielle Verträge)
- Einnahmen aus Holzverkäufen (ggf. inkl. Kalamitätsantrag)
- Pensionsvieheinnahmen
- Vermietung von Wohnungen / Zimmern in betrieblichen Gebäuden
- Vermietung von Wirtschaftsgebäuden
- Dividenden der Zuckerfabriken, von Schlachthöfen, der Molkerei, der Raiffeisenbank o.ä. (ggf. inkl. Steuerbescheinigung, Ertragnisaufstellung)
- Sonderkulturen (inkl. Einzelaufstellung und genauen Flächenangaben)
- Nebentätigkeiten (z.B. Maschinenringabrechnungen, ...)

Betriebsausgaben

- Pachten (inkl. Pachtverträge)
- Grundstückskäufe (inkl. notarieller Verträge)
- bezahlte Schuldzinsen und evtl. erhaltene Zinszuschüsse (inkl. Bankbelege)
- bezahlte Löhne / Aushilfslöhne (inkl. Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge, Lohnaufzeichnungen, ...)
- Zahlungen an Lohnunternehmer / für Fremdleistungen

Ab hier nur für Mandanten mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) und § 13a EStG (Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen)

Bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sowie § 13a EStG müssen Anlagenverzeichnisse – ähnlich wie bei einem bilanzierenden Betrieb – erstellt werden. Soweit dies noch nicht geschehen ist, möchten wir Sie daher bitten, uns die nachfolgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- Aufstellung und Nachweise über die im Betrieb vorhandenen Grundstücke und Gebäude (sofern noch nicht erfasst bzw. neu hinzuerworben)
- Aufstellung über die im Betrieb vorhandenen beweglichen Wirtschaftsgüter (insbesondere Maschinen und Fahrzeuge) und Tiere (bei § 13a EStG: Schätzwert mehr als 15.000 €)
- Aufstellung über im Betrieb vorhandene immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Lieferrechte) und Beteiligungen (z.B. Südzucker AG, Genossenschaftsanteile)

Gern stellen wir Ihnen für die Zusammenstellung und Aufbereitung eine geeignete Unterlage zur Verfügung.

Fragen Sie uns danach!

Sollten Sie noch Fragen zu einzelnen Positionen, gesetzlichen Regelungen oder den erforderlichen Zusammenstellungen haben, so lassen Sie uns dies bitte wissen, **wir helfen Ihnen jederzeit weiter!**

Stand: 03.08.2021 / Gr.